

Dringlichkeitsantrag der Fraktion der CDU

Beschlüsse der Bremischen Bürgerschaft umsetzen – Bremisches Wohn- und Betreuungsgesetz nachträglich befristen.

Am 7. Dezember 2017 hat die Bremische Bürgerschaft das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz auf der Drucksache 19/1273 in zweiter Lesung beschlossen. Damit gelten ab dem 1. Januar 2018 die Vorgaben und Richtlinien des neue Gesetz und der Personalverordnung.

Bereits am 9. November 2017 hatte die Bremische Bürgerschaft das Gesetz mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen in erster Lesung beschlossen. Damals wurde mit der Drucksache 19/1355 außerdem der Senat aufgefordert, das Wohn- und Betreuungsgesetz auf fünf Jahre zu befristen und seine Wirkung durch externe Gutachter evaluieren zu lassen.

Das am 7. Dezember in zweiter Lesung beschlossene Gesetz enthielt allerdings keine Ergänzung der Befristung beziehungsweise Evaluation. Damit entspricht das ab dem 1. Januar 2018 geltende Wohn- und Betreuungsgesetz nicht den mehrheitlichen Beschlüssen der Bremischen Bürgerschaft. Mit dem Beschluss des vorliegenden Antrags wird der Fehler geheilt und eine verbindliche Befristung und Evaluation gewährleistet.

Darüber hinaus bleibt die inhaltliche Begründung für die Befristung bestehen: Die Novellierung des BremWoBeG sieht unter anderem eine Neustrukturierung und Ausdifferenzierung von Wohnformen vor. Diese und andere Umstände führen dazu, dass sich eine Strukturveränderung der rechtlichen Bedingungen in der Pflege ergibt, die sich in der Praxis erst noch bewähren muss. Aus diesen Gründen ist eine weitere Befristung des Gesetzes unabdingbar. Damit einher geht auch die Notwendigkeit eine Evaluierung des BremWoBeG durch einen externen Gutachter vornehmen zu lassen. Erst auf dieser Basis kann das Gesetz dann entweder endgültig entfristet oder noch einmal überarbeitet werden.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz in der Fassung vom 12. Dezember 2017 (Brem.GBl. 2017, 730) wird wie folgt geändert:

In § 41 werden folgende Absätze 3 und 4 neu eingefügt:

„(3) Die Erfahrungen mit diesem Gesetz sind bis zum 31. Juli 2022 zu evaluieren und der Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Integration rechtzeitig vor Fristablauf zu berichten. Die Evaluation ist durch externe und unabhängige Gutachter durchzuführen.“

(4) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

Sigrid Grönert, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU